

## Satzung

Des Vereins der Freunde und Förderer der  
Gemeinschaftsgrundschule Oedekoven e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Oedekoven“.

Der Sitz des Vereins ist Alfter-Oedekoven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden.

### § 2 Ziele des Vereins

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Schule bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen.

Er erfüllt diese Aufgabe:

1. Durch Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen überhaupt;
2. Durch Förderung von Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, musischer und sportlicher Art;
3. Durch materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln, insbesondere für neuzeitliche Ausbildungsverfahren;
4. Es können einzelne, besonders förderungswürdige Schüler aus besonderem Anlass Zuwendungen erhalten.

### § 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auf keine sonstigen Mittel des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:

1. durch Mitgliedsbeiträge sowie
2. durch sonstige Zuwendungen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über welchen der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss bzw. Liquidation des Vereins. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres gezahlt hat. Bei ausstehenden Beiträgen ruht das Stimmrecht des Mitglieds.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Mitgliederversammlungsbeschluss ausgeschlossen werden.

„

## § 6 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der /dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem Schatzmeister(in), der / dem Geschäftsführer(in) sowie Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Desweiteren gehören ihm kraft Amt die Schulleiterin / der Schulleiter und die / der Vorsitzende der Schulpflegschaft an.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen verbleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied im Vereinsregister eingetragen ist.
3. Der Verein wird vom / von der Vorsitzenden und bei dessen/ deren Abwesenheit vom / von der Geschäftsführerin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählen, welches indes bis zu seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung kein Stimmrecht im Vorstand besitzt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt.
7. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

## § 9 Mitgliederversammlung

I Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beisitzer zwecks Amtes (Schulleitung, Schulpflegschaftsvorsitz),
2. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Berichts der Prüfer,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. die Änderung der Satzung
7. die Entscheidung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Umfang von 1.000,- € überschreiten.

..II Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des neuen Schuljahres einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 1/10 der Mitglieder einzuberufen.

III Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, welche die Kasse überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten.

IV Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Mitgliederanträge müssen dem Vorstand innerhalb von vier Werktagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

V Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Sie müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Bei der Mitgliederversammlung sollen wenigstens drei Personen des Vorstandes anwesend sein.

VI Für jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist vom / von der Sitzungsleiter(in) und dem / der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

## § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Gemeinschaftsgrundschule Oedekoven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es in Oedekoven keine Grundschule mehr geben, so wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Alfter mit der Auflage übergeben, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinszweck entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.1992 beschlossen.

Sie wurde geändert in der Mitgliederversammlung

Am 08.12.1992

Am 19.08.1996

Am 03.04.2000

Am 13.06.2006 und

Am 23.11.2015

Am 10.01.2018